

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3208/76 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1976****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reis-
verarbeitungserzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁴⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976⁽⁵⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Auf Grund derselben Verordnungen ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen ; ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, daß Marktstörungen in der Gemeinschaft möglichst zu vermeiden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76⁽⁷⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71⁽⁹⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicher-

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(⁵) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

(⁶) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

(⁷) ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976, S. 1.

(⁸) ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

(⁹) ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

stellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, auf Grund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich; für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es auf Grund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 ⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann während dieser Zeit geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Jedoch bleiben die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2646/76, soweit sie Malz betreffen, anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

ANHANG

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag in RE/Tonne (Drittländer)
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	68,85
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	0
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	88,50
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	0
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	74,52
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	63,87
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	46,31
11.01 F	Mehl von Reis	57,54
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	71,15
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	0
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	88,50
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	0
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	106,45
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	74,52
11.02 A V (c)	Grob- und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	63,87
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingriß von Reis	57,54
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	68,85
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	78,67
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag in RE/Tonne (Drittländer)
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	68,85
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	83,58
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	0
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	91,80
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	73,44
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	0
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	—
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	68,85
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	98,33
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	78,67
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	85,16
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	69,19
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II c) 1	Flocken von Reis	57,54
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	19,49
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	13,31

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag in RE/Tonne (Drittländer)
11.08 A I	Stärke von Mais	72,68
11.08 A II	Stärke von Reis	65,53
11.08 A III	Stärke von Weizen	146,52
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	72,68
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	72,68
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	266,40
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	94,79
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	72,68
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	94,79
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	72,68
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	0
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	0
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	90,28

⁽¹⁾ Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgriß und Feingriß von Mais,

— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

⁽²⁾ Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽³⁾ Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽⁴⁾ Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.